

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Einführung des E-Kennzeichens für Elektrofahrzeuge wurde seinerzeit in der Änderungsregelung die Ergänzung versäumt, dem Versicherer bei Ergänzung des Kennzeichens um das „E“ einen Hinweis auf dessen Zuteilung zu übermitteln (§ 35 FZV). Das Fehlen dieser Information hat Auswirkungen etwa bei der Ausgabe von Internationalen Versicherungsbestätigungen (IVK / „Grüne Karte“). Im Ausland kommt es bei der behördlichen Kontrolle der IVK zu Unstimmigkeiten und Ärger für den deutschen Fahrer. Zudem bestehen einige Kunden darauf, dass in ihren Vertragsunterlagen das Kennzeichen mit E-Zusatz bezeichnet ist. Im Pannenfalle sind auch Dienstleister über die Divergenz beim Pannenfahrzeug irritiert, zumal E-Fahrzeuge häufig andere Assistance-Prozesse erfordern und damit eine schnelle Pannenbehebung erschwert wird.

Der GDV hat das Thema deshalb bei den Verantwortlichen in Ihrem Hause angesprochen und auf die Regelungslücke und deren Nachteile hingewiesen. Bei einem Gespräch am 12.12.2017 stellte die zuständige Vertreterin Ihres Ministeriums in Aussicht, bei einer künftigen Änderung der FZV die Regelungslücke im Sinne einer vorgeschriebenen Information an den Versicherer schließen zu wollen.

In dem uns übermittelten Referentenentwurf ist dieses nicht erfolgt. Wir bitten darum, § 35 FZV entsprechend zu ergänzen.

Gern stehen wir Ihnen für eventuelle Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Leiter Kraftfahrtversicherung, Kfz-Technik, Statistik und Kriminalitätsbekämpfung

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.  
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin  
Postfach 080264 / 10002 Berlin